

Kindergarten- und Krippengebührensatzung

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens und der Kinderkrippe Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Gebührenbescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen wird und die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder die Kinderkrippe angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens oder der Kinderkrippe. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(2) Die Gebühren im Sinne der §§ 5 und 6 entstehen erstmals für den Monat, in dem das Kind in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen wird; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Die Gebühren werden jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens oder der Kinderkrippe. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Für Kinder, die während des Besuchsjahres im Haus des Kindes „Guter Hirte“ aufgenommen werden, werden die Gebühren erstmals ab dem Aufnahmemonat bis zum Ende des Besuchsjahres erhoben.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr im Kindergarten

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochendurchschnitt	Benutzungsgebühr
über zwei bis drei	74,50 EUR
über drei bis vier	76,50 EUR
über vier bis fünf	78,50 EUR
über fünf bis sechs	80,50 EUR
über sechs bis sieben	82,50 EUR
über sieben bis acht	84,50 EUR
über acht bis neun	86,50 EUR
über neun	88,50 EUR

(2) Kurzzeitbuchungen in den Ferienzeiten sind grundsätzlich nur für das gesamte Schul- bzw. Kindergartenjahr möglich. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Betriebstage des Haus des Kindes „Guter Hirte“ während der Schulferien. Die Gebühren betragen:

bis 29 Betriebstage: 1 Monat,

von 30 bis 44 Betriebstagen: 2 Monate und

ab 45 Betriebstagen: 3 Monate

des maßgeblichen Gebührensatzes der jeweiligen Buchungszeit, gerundet auf volle Euro.

(3) Gestrichen.

(4) Das Essensgeld wird den Gebührenschuldern ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Für jede Änderung der Buchungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr in der Kinderkrippe

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochendurchschnitt	Benutzungsgebühr
über zwei bis drei	170,00 EUR
über drei bis vier	180,00 EUR
über vier bis fünf	190,00 EUR
über fünf bis sechs	200,00 EUR
über sechs bis sieben	210,00 EUR
über sieben bis acht	220,00 EUR
über acht bis neun	230,00 EUR
über neun	240,00 EUR

(2) Zur Benutzungsgebühr kommen Nebenkosten für gemeinsames Frühstück und Zwischenmahlzeiten (Obst, Brot, Milch, Tee, Säfte) in Höhe von 1,00 EUR je Kind und Anwesenheitstag.

- (3) Das Essensgeld wird den Gebührenschuldern ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Für jede Änderung der Buchungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 7 Übergangsregelung

Für Kinder, die bereits vor dem 01.09.2010 die Krippe im Haus des Kindes „Guter Hirte“ besucht haben, werden ohne Einkommensnachweis höchstens 75 % der Gebühren nach § 6 Abs. 1 fällig. Weitere Ermäßigungen sind möglich (§ 8). Diese Übergangsregelung gilt längstens bis 31.08.2011.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und die Kinderkrippe, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite, ältere Kind, um 50 % ermäßigt und für das dritte und jedes weitere ältere Kind nicht erhoben.
- (2) Soweit den Gebührenschuldern die Krippengebühren nach § 6 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Voraussetzung ist, dass das jährliche Brutto-Familieneinkommen die Richtsätze der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet und es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Krippengebühren einzusetzen.

Die Krippengebühren ermäßigen sich monatlich wie folgt:

Buchungszeit in Stunden/je Tag im Wochen-durchschnitt	Brutto-Familieneinkommen bis 25.000 Euro: Ermäßigung auf 50 %, entspricht in Euro:	Brutto-Familieneinkommen von 25.001 – 40.000 Euro: Ermäßigung auf 75 %, entspricht in Euro:
über 2 bis 3	85,00 €	127,50 €
über 3 bis 4	90,00 €	135,00 €
über 4 bis 5	95,00 €	142,50 €
über 5 bis 6	100,00 €	150,00 €
über 6 bis 7	105,00 €	157,50 €
über 7 bis 8	110,00 €	165,00 €
über 8 bis 9	115,00 €	172,50 €
über 9	120,00 €	180,00 €

- (3) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31.08. bei der Gemeinde einzureichen. Nach dieser Frist abgegebene Anträge werden erst jeweils im darauf folgenden Monat bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt. Für den Monat des Antragseingangs und die vorangegangenen Monate werden die Ge-

bühren in der jeweils vollen Höhe fällig. Dies gilt auch für unvollständig eingegangene Anträge. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Die Gebührenermäßigung muss für jedes Kindergartenjahr neu beantragt werden.

(4) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Brutto-Familieneinkommen innerhalb des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

(5) Das Brutto-Familieneinkommen errechnet sich wie folgt: Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG sowie die steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 EStG mit Ausnahme des Kindergeldes aller Familienmitglieder einer Haushaltsgemeinschaft, nachzuweisen durch Steuerbescheid oder andere geeignete Unterlagen. Welche Nachweise geeignet sind, bestimmt die Gemeinde im Einzelfall.

(6)

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen und deren Gründe und Umfang unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen im Sorgerecht, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse usw.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2008 außer Kraft.

Bellenberg, 17.06.2010
Gemeinde:

Simone Vogt-Keller
1. Bürgermeisterin

Die Satzung zur Änderung der Kindergarten- und Krippengebührensatzung vom 01.09.2011, die 2. Satzung zur Änderung der Kindergarten- und Krippengebührensatzung vom 22.03.2013 und die 3. Satzung zur Änderung der Kindergarten- und Krippengebührensatzung vom 01.09.2018 wurden in den Text eingearbeitet.